

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

18. Jahrgang  
August 2010  
ISSN 1434-3460

16/2010

*Mit Beilage BNotK-Intern*

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 899a, 705; GBO §§ 47, 22, 29, 19 – Übertragung einer Mitgliedschaft an einer GbR; Berichtigung des Grundbuchs

GmbHG § 40 – Vergabe von neuen Nummern; Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils; Teilung eines GmbH-Geschäftsanteils; Löschen des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Liste

### Gutachten im Abruf-Dienst

#### Rechtsprechung

GBO §§ 20, 29 Abs. 1 – Erwerb durch eine bestehende GbR  
BGB §§ 2315, 2317, 2269 – Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen bei Berliner Testament

#### Literatur

#### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 899a, 705; GBO §§ 47, 22, 29, 19 Übertragung einer Mitgliedschaft an einer GbR; Berichtigung des Grundbuchs

#### I. Sachverhalt

Eine GbR ist als Eigentümerin eines Grundstücks unter Angabe aller aktuellen Gesellschafter im Grundbuch eingetragen. Der Gesellschafter A hat unter Mitwirkung aller übrigen Gesellschafter in einer notariellen Urkunde seine GbR-Mitgliedschaft auf den Dritten B entgeltlich übertragen. Die Grundbuchberichtigung zum Gesellschafterwechsel wurde von allen Gesellschaftern bewilligt. Der Gesellschaftsvertrag enthält zum Gesellschafterwechsel keine Sonderregelung.

#### II. Frage

Das Grundbuchamt hält zur Grundbuchberichtigung im Anschluss an den Gesellschafterwechsel einen gesonderten Nachweis für erforderlich, dass die aktuell im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter tatsächlich noch Gesellschafter sind. Ist dies in Anbetracht von § 899a BGB erforderlich?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Grundbuchberichtigung nach Übertragung der Mitgliedschaft an einer GbR

Der **Eintragung des Neugesellschafters** im Grundbuch kommt im Anschluss an einen Gesellschafterwechsel nur **deklaratorische Bedeutung** zu. Während sich der Rechtsübergang an der Mitgliedschaft nach materiellem Recht

beurteilt, richtet sich die Frage nach den zur nachrichtlichen Eintragung des Gesellschafters erforderlichen Nachweisen nach Grundbuchverfahrensrecht.

##### a) Materiell-rechtliche Anforderungen an die Übertragung der Mitgliedschaft

Die Übertragung der Mitgliedschaft an einer GbR ist nach heute einheitlicher Meinung im Falle der **Zustimmung der Mitgesellschafter** ohne Weiteres möglich (Staudinger/Habermeier, BGB, Neubearb. 2002, § 717 Rn. 1; MünchKommBGB/Ulmer, 5. Aufl. 2009, § 705 Rn. 180; jurisPK/Bergmann, BGB, 4. Aufl. 2008, § 719 Rn. 7). Die Mitwirkung der übrigen Gesellschafter kann auch dadurch erfolgen, dass der Gesellschaftsvertrag die Veräußerung der Mitgliedschaft bzw. die Verfügung über diese zulässt (MünchKommBGB/Ulmer, § 705 Rn. 180; jurisPK/Bergmann, BGB, § 719 Rn. 7). Weder der Kaufvertrag noch die dingliche Anteilsübertragung bedürfen der **Form des § 311b Abs. 1 BGB** (Staudinger/Wufka, BGB, Neubearb. 2005, § 311b Abs. 1 Rn. 118 m. w. N.). Dies gilt auch dann, wenn das Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen aus Grundbesitz besteht (BGHZ 86, 367 = DNotZ 1984, 169). Die Rechtsprechung hat ausdrücklich offengelassen, ob etwas anderes für Fälle einer **bewussten Umgehung des § 311b Abs. 1 BGB** gilt, „wo etwa Grundstücksgesellschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um mit Hilfe der hier verfügbaren rechtlichen Konstruktionsmöglichkeiten Grundvermögen außerhalb des Grundbuchs und ohne förmliche Zwänge beweglicher verlagern zu können“ (BGH DNotZ 1984, 169, 171; vgl. auch Ulmer/Löbbe, DNotZ 1998, 711; Brambring, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 5. Aufl. 2009, A. I. Rn. 35). Die Frage nach der Reichweite des § 311b Abs. 1 BGB in Sonderkonstellationen kann vorliegend allerdings dahinstehen, weil die Mitgliedschaftsübertragung

**beurkundet wurde.** Einem etwaigen Formerfordernis wurde auf diese Weise Rechnung getragen.

## **b) Grundbuchberichtigung nach Gesellschafterwechsel**

Welche Folgen sich für das Grundbuch aus einem Gesellschafterwechsel ergeben, richtet sich unter anderem nach der **Rechtsnatur der Eintragung der Gesellschafter**. Je nachdem ist zu entscheiden, welche Nachweise zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlich sind.

### **aa) Bedeutung der Gesellschaftereintragung nach dem ERVGBG**

Im Anschluss an die Anerkennung der Grundbuchfähigkeit der GbR durch den V. Zivilsenat des BGH (NJW 2009, 594 = DNotZ 2009, 115) wurde teilweise die Meinung vertreten, der Gesellschafterwechsel (bei einer namenslosen GbR) führe nicht mehr zur **Unrichtigkeit des Grundbuchs** im Sinne von § 894 BGB bzw. § 22 GBO, sondern ziehe lediglich eine Richtigstellung nach sich (so etwa OLG Zweibrücken Rpfleger 2009, 17 = FGPRax 2009, 15; Meikel/Böttcher, GBO, 10. Aufl. 2009, § 22 Rn. 45; Staudinger/Wolfsteiner, BGB, Neubearb. 2009, § 1115 Rn. 29). Die Rechtslage hat sich durch das „Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)“ zum 18.8.2009 aber geändert. Seitdem sind neben der GbR (wieder) die Gesellschafter **namentlich im Grundbuch** – und zwar nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 lit. c) GBV – einzutragen (§ 47 Abs. 2 S. 1 GBO). Die Gesellschafterstellung der eingetragenen Gesellschafter wird durch den neuen § 899a BGB **auch gegenüber dem Grundbuchamt vermutet** (jurisPK/Toussaint, BGB, 4. Aufl. 2008, § 899a Rn. 26; Hügel/Reetz, in: Beck'scher Online-Kommentar, GBO, Stand: 1.6.2010, § 47 Rn. 115). Denn nach Satz 1 der Vorschrift ist davon auszugehen, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Abs. 2 S. 1 GBO im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter existieren.

Die entscheidende Bedeutung des § 899a BGB ist im vorliegenden Zusammenhang darin zu sehen, dass die nach § 47 Abs. 2 GBO erfolgende Eintragung der Gesellschafter wieder zum „**Grundbuch im Rechtssinne**“ zählt (OLG Zweibrücken NJW 2010, 384 = FGPrax 2010, 22 = Rpfleger 2010, 208; Lautner, DNotZ 2009, 650, 664). Abteilung I des Grundbuchs weist seit Inkrafttreten von § 899a BGB und § 47 Abs. 2 GBO nicht (mehr) nur den Berechtigten aus, sondern auch dessen Gesellschafter. Änderungen im Gesellschafterbestand führen wieder zu **einer echten Grundbuchunrichtigkeit**, was sich materiell-rechtlich der Verweisung des § 899a S. 2 BGB auf § 894 BGB und grundbuchverfahrensrechtlich der Verweisung des § 47 Abs. 2 S. 2 GBO auf § 22 GBO entnehmen lässt (siehe auch Lautner, DNotZ 2009, 650, 664; ähnlich jurisPK/Toussaint, BGB, § 899a Rn. 31).

### **bb) Nachweise bei der Grundbuchberichtigung**

Die Nachweise, die zur Grundbuchberichtigung im Sinne der §§ 47 Abs. 2 S. 2, 22 GBO erforderlich sind, hängen im Einzelnen davon ab, ob der **Gesellschaftsvertrag** die Übertragung der Mitgliedschaft ohne Beschränkungen erlaubt oder nicht (Lautner, DNotZ 2009, 650, 665).

Ist die Übertragung der Gesellschafterstellung nach dem Gesellschaftsvertrag **ohne Mitwirkung der übrigen Ge-**

**sellschafter** möglich, ist zum einen die Bewilligung des Altgesellschafters bzw. die Zustimmung des Neugesellschafters erforderlich (§§ 19, 22 Abs. 2 GBO). Zum anderen muss der Inhalt des Gesellschaftsvertrages, aus dem sich die Zulässigkeit der Mitgliedschaftsübertragung ergibt, in der Form des § 29 GBO vorgelegt werden (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 982; zu etwaigen Nachweissurrogaten bei nicht formgerechtem Gesellschaftsvertrag: BayObLGZ 1992, 259 = DNotZ 1993, 394; Hügel/Wilsch, GBO, § 35 Rn. 141).

Trifft dagegen – wie im vorliegenden Fall – der Gesellschaftsvertrag **keine Sonderregelung zur Mitgliedschaftsübertragung**, muss dem Grundbuchamt die Berichtigungsbewilligung aller Gesellschafter der GbR (§ 19 GBO) und die Zustimmung des neuen Gesellschafters (§ 22 Abs. 2 GBO) in öffentlich beglaubigter Form (§ 29 GBO) nachgewiesen werden (Böhlinger, Rpfleger 2009, 537, 541; Meikel/Hertel, § 29 Rn. 149). In der Bewilligung müssen inhaltlich die materiellen Rechtsvorgänge dargestellt werden, die einen Wechsel außerhalb des Grundbuchs bewirkt haben (BayObLG DNotZ 1991, 598 = MittRhNotK 1990, 78; OLG Jena ZfIR 2000, 991 = Rpfleger 2001, 125 = FGPrax 2001, 12; LG Mainz RNotZ 2008, 350 = NZG 2008, 228 = ZErB 2007, 464; Böttcher, ZfIR 2009, 613, 621). Die Unrichtigkeit des Grundbuchs sowie deren Beseitigung durch die beantragte Eintragung sind schlüssig darzulegen (BayObLGZ 1994, 33, 38 = Rpfleger 1994, 410 = MittBayNot 1994, 321; Hügel/Holzer, GBO, § 22 Rn. 72).

Das Grundbuchamt kann die Berichtigung des Weiteren von der Vorlage einer **steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung** nach § 22 GrEStG abhängig machen (OLG Frankfurt MittBayNot 2006, 334 = NZG 2005, 885 = ZfIR 2006, 383; OLG Frankfurt DNotI-Report 2005, 14).

### **cc) Zwischenergebnis**

Zur Grundbuchberichtigung ist vorliegend die Berichtigungsbewilligung sämtlicher Gesellschafter (§§ 22 Abs. 2, 19, 29 GBO) sowie die Zustimmung des Erwerbers nach § 22 Abs. 2 GBO erforderlich.

### **c) Vermutung der vormaligen Gesellschafterstellung**

Zur Grundbuchberichtigung hält das Grundbuchamt vorliegend einen gesonderten Nachweis für erforderlich, dass die aktuell im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter tatsächlich **noch Gesellschafter sind**. Dies wäre nur dann zutreffend, wenn die Bewilligungsbefugnis nicht wegen der Grundbucheintragung der Gesellschafter zu vermuten wäre.

Die Vermutung der Gesellschafterstellung gem. § 899a S. 1 BGB prägt zwar ähnlich wie § 891 BGB auch die **Feststellungslast gegenüber dem Grundbuchamt**. Demnach muss der Grundbuchrechtspfleger bzw. -richter den Inhalt des Grundbuchs (auch bezüglich der Gesellschafterstellung) angesichts seiner vermuteten Richtigkeit den weiteren Eintragungen zugrunde legen, sofern er nicht voll von der Unrichtigkeit der Eintragung oder Löschung überzeugt ist (H.-W. Eckert, in: Beck'scher Online-Kommentar, BGB, Stand: 1.5.2010, § 899a Rn. 9; vgl. auch: Krüger, NZG 2010, 801, 804; Staudinger/Gursky, BGB, Neubearb. 2008, § 891 Rn. 83 m. w. N.). Fraglich ist jedoch, ob auch die Befugnis der im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter **zur Abgabe von Berichtigungsbewilligungen** unter den Anwendungsbereich des § 899a BGB fällt. Dies setzt voraus, dass es sich bei der Grundbuchberichtigung um eine Maßnahme „in Ansehung des eingetragenen Rechts“ handelt.

*Bestelmeyer* vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass das Grundbuchamt im Anschluss an einen Gesellschafterwechsel die Bewilligungsbefugnis des jeweils eingetragenen Gesellschafters **nicht vermuten dürfe**. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass auch der Erwerb einer Mitgliedschaft materiell-rechtlich nicht unter den Anwendungsbereich des § 899a BGB falle (Rpfleger 2010, 169, 185 f.). Soweit Rechtsprechung zur Grundbuchberichtigung nach neuem Recht vorhanden ist, werden diese Bedenken nicht geteilt. Vielmehr wird ohne nähere Begründung vom Eingreifen der Vermutung nach § 899a BGB auch im Grundbuchverfahren ausgegangen (so etwa OLG Zweibrücken NJW 2010, 384, 385). Davon abgesehen spricht gegen die erstgenannte Ansicht, dass der Gesetzgeber mit § 47 Abs. 2 S. 2 GBO ein Regelungsregime für Gesellschafterwechsel schaffen sollte, mit dem die bisherige Grundbuchpraxis im Wesentlichen **unverändert beibehalten wird** (BT-Drs. 16/13437, S. 24 li. Sp. unten; Böttcher, ZfIR 2009, 613, 620; Rebhan, NotBZ 2009, 445, 446; Demharter, NZM 2009, 502, 506). Dies setzt voraus, dass von § 899a BGB dieselbe Vermutungswirkung für die eingetragenen Gesellschafter ausgeht wie von § 891 BGB bis zur Rechts- bzw. Grundbuchfähigkeit der GbR (Böhringer, Rpfleger 2009, 537, 540 f.; Böttcher, ZfIR 2009, 613, 619; Heßeler/Kleinhenz, WM 2010, 446, 449 f.).

Zwar handelt es sich beim Grundbuch ausweislich der Begründung des Rechtsausschusses um **kein (Ersatz-)Gesellschaftsregister** (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 26 re. Sp.). Hieraus zu folgern, dass Grundbuchberichtigungen im Anschluss an einen Gesellschafterwechsel nicht (mehr) unter § 899a BGB fallen, hieße jedoch, die Beschränkungen der Rechtsscheinwirkungen für Verkehrsgeschäfte über den Gesellschaftsanteil gegenüber Dritten in unzulässiger Weise mit den Vermutungstatbeständen zu vermengen, die gegenüber dem Grundbuchamt erzeugt werden (vgl. Heinze, RNotZ 2010, 289, 305). Die Grundbuchberichtigung ist keinesfalls verfahrensrechtliche Kehrseite der materiell-rechtlichen Mitgliedschaftsübertragung. Vielmehr ist die **Berichtigung der Bezeichnung des Grundstücksinhabers** Folge des Gesellschafterwechsels. In einem inneren Zusammenhang steht sie eher mit einer (nachfolgenden) Grundstücksveräußerung. Denn genauso wie bei der Grundstücksveräußerung geht es auch bei der **Grundbuchberichtigung** um eine **immobilienbezogene** und **nicht** um eine **gesellschaftsrechtliche Maßnahme**. Sind die Gesellschafter in der Lage, (unter Mitwirkung ausgeschiedener Altgesellschafter) über das Grundstück wirksam zu verfügen, wäre es widersprüchlich, wenn sie (im Voraus in Erfüllung des Voreintragungsgrundsatzes) die Grundbuchberichtigung nicht herbeiführen könnten. Auch wird nur auf diese Weise verhindert, dass § 899a BGB bei jeder Mitgliedschaftsübertragung leerläuft, was der Zielsetzung der Gesetzesverfasser zuwider liefe.

Darüber hinaus spricht die Systematik der grundbuchverfahrensrechtlichen Vorschriften gegen die Ansicht *Bestelmeyers*. Im Rahmen der §§ 47 Abs. 2, 22 Abs. 1 GBO kann die Grundbuchberichtigung über eine Berichtigungsbewilligung aller Gesellschafter herbeigeführt werden. Dabei können die Berichtigungsbewilligungen **durch einen Unrichtigkeitsnachweis ersetzt werden**. Zwar sind an einen solchen Nachweis der Unrichtigkeit strenge Anforderungen zu stellen. So muss dem Grundbuchamt in der Form des § 29 GBO dargelegt werden, dass der eingetragene Gesellschafter nicht mehr Gesellschafter ist (Unrichtigkeit) und das Grundbuch durch die beantragte Berichtigung richtig wird (Demharter, GBO, 27. Aufl. 2010, § 22 Rn. 37; vgl.

auch Hügel/Holzer, GBO, 2007, § 22 Rn. 4, 59 ff.). Der Rechtspfleger dürfte in diesem Zusammenhang die bisherigen Eintragungen bei seiner Beurteilung zu beachten haben, sodass er lediglich deren Richtigkeit in Frage stellen kann. Hierfür spricht insbesondere der Berichtigungszwang nach § 82 S. 3 GBO, von dem das Grundbuchamt von vornherein keinen Gebrauch machen dürfte, wenn es die bisherige Eintragung nicht zumindest als unrichtige zu beachten hätte. Wäre der Eintragung der Gesellschafter keine Maßgeblichkeit bzw. Vermutungswirkung beizumessen, könnte sie streng genommen auch **nicht zum Ausgangspunkt von (Zwangs-) Berichtigungsverfahren** gemacht werden. Vor diesem Hintergrund muss u. E. einer bisherigen Eintragung im Rahmen des § 22 Abs. 1 GBO eine entsprechende Vermutungswirkung zugeschrieben werden. Nichts anderes kann bei der Abgabe von Berichtigungsbewilligungen gelten, wären doch ansonsten die Nachweiserfordernisse bei der Bewilligungslösung höher als beim bloßen Unrichtigkeitsnachweis (§ 22 Abs. 1 GBO) bzw. Berichtigungszwang (§ 82 S. 3 GBO).

## 2. Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass § 899a BGB auch zum Nachweis der Bewilligungsbefugnis der eingetragenen Gesellschafter (Abgabe der Berichtigungsbewilligung im Anschluss an einen Gesellschafterwechsel) als Vermutungstatbestand gegenüber dem Grundbuchamt Wirkungen entfaltet.

---

## GmbHG § 40

### Vergabe von neuen Nummern; Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils; Teilung eines GmbH-Geschäftsanteils; Löschen des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Liste

#### I. Sachverhalt

Der Alleingesellschafter A einer GmbH hält zwei Geschäftsanteile, die entsprechend in der aktuellen, im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vermerkt sind: Nr. 1 im Nennbetrag von 12.500.– € und Nr. 2 im Nennbetrag von ebenfalls 12.500.– €.

A will beim Notar den Geschäftsanteil Nr. 1 an B veräußern. Der Geschäftsanteil Nr. 2 soll zunächst in zwei Geschäftsanteile zu je 6.250.– € geteilt und dann an C und D veräußert werden.

#### II. Fragen

1. Ist es möglich, dass ein Geschäftsanteil infolge der Abtretung an einen neuen Gesellschafter eine neue Nummer erhält oder muss der Geschäftsanteil zwingend die alte Nummer behalten?

2. Kann nach **Teilung** und **Abtretung** eines Geschäftsanteils die Nummer des alten, nun geteilten Geschäftsanteils entfallen?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Die Nummer in der Gesellschafterliste

###### a) Sinn der laufenden Nummern

Anders als nach bisherigem Recht sind gem. § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG die Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste **fortlaufend zu nummerieren**. Diese Regelung soll gewährleisten, dass ausgehend von der Liste der Grün-



derungsgesellschafter die Entwicklung sämtlicher Veränderungen lückenlos nachvollzogen werden kann. Insoweit steht sie in direktem Zusammenhang mit der Neuregelung in § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG, nach der bereits bei Anmeldung der **neu gegründeten Gesellschaft** die Beifügung der **Gesellschafterliste mit laufender Nummerierung** der Geschäftsanteile verlangt wird (Lutter/Hommelhoff/Bayer, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 40 Rn. 5). Die Nummerierung der Geschäftsanteile ist auch deshalb erforderlich geworden, weil nach § 5 Abs. 2 S. 2 GmbHG seit Inkrafttreten des MoMiG **schon bei der Gründung von einer Person mehrere Geschäftsanteile übernommen** werden können, durch die Streichung des § 17 GmbHG die **Vorratsteilung der Geschäftsanteile** zulässig wurde und Geschäftsanteile mit nur noch einem **Mindestnennbetrag von 1,00 Euro** möglich sind (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG). Insbesondere durch die fortlaufenden Nummern sind die einzelnen Geschäftsanteile trotz gleichem Nennbetrag zu identifizieren, womit dem **sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz bei der Abtretung** und der neu geschaffenen Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs in § 16 Abs. 3 GmbHG (**Gesellschafterliste als Rechtsscheinträger**) Rechnung getragen wird.

#### b) Vergaberegeln

Zur Frage, wie die **Nummern konkret zu vergeben** sind, gibt es **keinerlei Hinweise im GmbHG, der Regierungsbegründung** zum MoMiG oder in der **HRV**. Die Erstellung der Gesellschafterliste einschließlich der Nummern steht im pflichtgemäßen Ermessen des Geschäftsführers (§ 40 Abs. 1 GmbHG) bzw. des Notars (§ 40 Abs. 2 GmbHG), wenn Letzterer aufgrund Mitwirkung an einer Veränderung zuständig ist (so jetzt auch Thüringer OLG RNotZ 2010, 347 = NZG 2010, 591 = DNotI-Report 2010, 81). Die Gesellschafterliste muss letztlich geeignet sein, die **Transparenz der Beteiligungsverhältnisse** möglichst umfassend zu gewährleisten und jeden Geschäftsanteil durch die Nummerierung zweifelsfrei zu identifizieren. Darüber hinaus muss aus der Kette der im **Handelsregister eingereichten und aufgenommenen Gesellschafterlisten** erkennbar sein, welche Veränderungen sich bezüglich der Person der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ergeben haben. Dafür ist u. E. grds. die Kontinuität der Nummerierung für den jeweils fortbestehenden Geschäftsanteil geboten. In Literatur und Registerpraxis hat sich allerdings noch keine einheitliche Handhabung für alle denkbaren Fälle durchgesetzt.

## 2. Nummerierung nach Geschäftsanteilsabtretung

### a) Beibehalten fortlaufender Nummern

Allgemein empfohlen wird eine **fortlaufende Nummerierung** aller bestehenden Geschäftsanteile **mit arabischen Ziffern** (Wachter, ZNotP 2008, 378, 385; Mayer, DNotZ 2008, 403, 406). Die einmal vergebene Nummer kann bei Übergang des Geschäftsanteils auf einen anderen Gesellschafter beibehalten werden. Denn dabei ändert sich nicht der Geschäftsanteil als solcher, sondern nur dessen Rechtsinhaber (OLG Bamberg NotBZ 2010, 221 = NZG 2010, 675; Scholz/Schneider, GmbHG, 10. Aufl. 2010, Nachtrag MoMiG, § 40 Rn. 12; Wachter, ZNotP 2008, 378, 385).

### b) Vergabe neuer Nummern

Teilweise wird demgegenüber die Vergabe einer neuen laufenden Nummer empfohlen oder gar verlangt (LG Stendal NotBZ 2009, 422 = NZG 2010, 393; Wachter, ZNotP 2008, 378, 385).

Das OLG Bamberg (NotBZ 2010, 221) hat diese Vorgehensweise jüngst jedoch ausdrücklich für unzulässig erklärt. Schon aus dem **Wortlaut des § 40 Abs. 1 GmbHG** ergebe sich, dass die laufenden Nummern der übernommenen Geschäftsanteile sich auf die vorhandenen Geschäftsanteile beziehen und diese konkret individualisieren sollen. Jeder Geschäftsanteil werde bei der Gründung der GmbH **fest mit einer Nummer verbunden**. In den nachfolgenden Gesellschafterlisten sollen nur die vorgenommenen Änderungen dokumentiert werden (so auch schon LG Augsburg NZG 2009, 1032). Eintragungen in der früheren Gesellschafterliste, die von den Änderungen nicht betroffen sind, seien demgegenüber beizubehalten. Ändere sich also der Geschäftsanteil selbst nicht, weil dieser nur veräußert wird, habe es **bei der alten Nummerierung zu verbleiben**.

### 3. Nummerierung nach Geschäftsanteilsteilung

Ebenfalls **nicht im Gesetz bzw. in der Regierungsbegründung** erwähnt oder in der **HRV geregelt** ist, wie die Nummerierung bei Teilung von Geschäftsanteilen zu erfolgen hat. Fest steht, dass die neu entstehenden Geschäftsanteile ebenfalls zu nummerieren sind. In Frage kommt insbesondere die Vergabe von **neuen Nummern** oder von sog. **Abschnittsnummern**.

#### a) Vergabe neuer Nummern

##### aa) Vollständige neue Nummer

Vorzugswürdig ist u. E. die weit verbreitete Praxis, **für alle neu entstandenen Teilgeschäftsanteile neue Nummern** zu vergeben (so auch Wachter, ZNotP 2008, 378, 385; Heidinger, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 2009, § 13 Rn. 262; Heckschen, Das MoMiG in der notariellen Praxis, 2009, Rn. 469; Götze/Bressler, NZG 2007, 894, 895). Soweit diese noch nicht anderweitig besetzt sind, ist auf die direkt auf die Nummer des alten Geschäftsanteils folgenden Nummern zurückzugreifen, ansonsten auf die nächsten freien Nummern. Bei dieser Vorgehensweise **bleibt allerdings die bisherige Nummer frei**, wodurch die Nummerierung nicht mehr fortlaufend ist. Denn der geteilte Anteil existiert nicht mehr in seiner alten Form und in seinem alten Umfang.

##### bb) Verbleib der alten (gestrichenen) Eintragung

Noch nicht abschließend geklärt ist derzeit, ob die **bisherigen Angaben unter der alten Nummer wegfallen** oder – ähnlich wie im Grundbuch – in der neuen Liste erhalten bleiben können und nur gestrichen werden müssen. Eine derartige Vorgehensweise erhöht den Informationsgehalt der Liste; langfristig wird diese dadurch aber eher unübersichtlich (so auch Tebben, RNotZ 2008, 441, 455). Daher erscheint es u. E. regelmäßig vorzugswürdig, jedes Mal insgesamt eine neue Liste nur mit Angaben zum aktuellen Gesellschafterkreis einzureichen und diese nicht mit Streichungen und Einfügungen wie im Grundbuch vollständig weiterzuführen (OLG Bamberg NotBZ 2010, 221; so auch Zöllner/Noack, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Aufl. 2010, § 40 Rn. 8). Die Entwicklung der einzelnen Geschäftsanteile und der Gesellschafterstellung lässt sich jederzeit – allerdings mit gewissem Aufwand – aus den chronologisch im Handelsregister aufgenommenen und einsehbaren Listen nachvollziehen.

##### cc) Zusätzliche neue Nummern

In der Praxis begegnet bisweilen ein Vorgehen, nach dem ein Teil des bisherigen Geschäftsanteils die bisherige vergebene Nummer behält und **nur den weiteren entstehenden Teilgeschäftsanteilen neue Nummern** zugeordnet werden (so z. B. Wachter, NZG 2009, 1001, 1004; offenbar auch

LG Stendal NotBZ 2009, 422 = NZG 2010, 393). Dies erscheint u. E. aber bedenklich, da der ursprüngliche Geschäftsanteil mit der gleichen Nummer nach der Teilung nicht mehr mit dem gleichen Nennbetrag existiert (so auch Melchior, NotBZ 2010, 213, 215). Damit ist die angestrebte Identifizierung eines konkreten Geschäftsanteils mit einer gleichbleibenden Nummer nicht mehr gesichert.

#### dd) Vermerkspalte

Um die Herkunft der neuen Geschäftsanteile nach Teilung transparent zu machen, wird ein **Vermerk in der Veränderungs­spalte**, ähnlich wie beim Grundbuch, empfohlen. Zwar ist eine solche Vermerkspalte nicht im Gesetz vorgesehen. Die inzwischen h. M. lässt eine Veränderungsspalte aber zu Recht zu (Thüringer OLG RNotZ 2010, 347; zustimmend Melchior, NotBZ 2010, 213, 215 f.; so schon Wachter, ZNotP 2008, 378, 385; DAV-Handelsrechtsausschuss, NZG 2007, 735, 738; Heidinger, § 13 Rn. 262; Wälzholz, MittBayNot 2010, 72, 73; Zöllner/Noack, § 40 Rn. 13; insofern kritisch noch OLG München NJW 2010, 305 = DNotI-Report 2009, 184, das von einem numerus clausus des Inhalts der Gesellschafterliste nach § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG spricht; das OLG München ablehnend Herrler, BB 2009, 2272, 2275).

#### b) Abschnittsnummern

Vorgeschlagen wird daneben eine **Gliederung nach Abschnittsnummern (1.1, 1.2, ..., 2.1, 2.2 usw.)** (so insbesondere Mayer, ZIP 2009, 1037, 1042; Heckschen, Das MoMiG in der notariellen Praxis, 2009, Rn. 472; Oppenhoff, in: Bormann/Kauka/Ockelmann, Handbuch GmbH-Recht, 2009, Kap. 2, Rn. 63). Diese Vorgehensweise soll einerseits die Übersichtlichkeit auch bei zahlreichen Teilungen wahren, andererseits die Nummern des alten Geschäftsanteils als „führende Zahl“ beibehalten. Eine solche Vorgehensweise ist u. E. jedenfalls zulässig (so jetzt auch Thüringer OLG RNotZ 2010, 347; ablehnend Melchior, NotBZ 2010, 213, 215), kann aber bei späteren, weiteren Teilungen gerade zu unübersichtlichen Listen führen (Tebben, RNotZ 2008, 441, 455; kritisch schon der Handelsrechtsausschuss des DAV, NZG 2007, 735, 738).

#### 4. Ergebnis

Bei der **Geschäftsanteilsabtretung** müssen die **Nummern** der betroffenen Geschäftsanteile **fortgeführt** werden. Wird ein **Geschäftsanteil geteilt**, besteht die **Möglichkeit, für jeden Teilgeschäftsanteil eine neue Nummer oder** zur bisherigen Nummer **Abschnittsnummern zu vergeben**.

### Gutachten im Abruf-Dienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abruf-Dienst im Internet unter:

<http://faxabruf.dnoti-online-plus.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abruf-Nummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Fax-Abruf-Gutachten.

#### BGB §§ 80, 81, 2203

**Anerkennungsfähigkeit einer zeitlich befristeten Stiftung; Auslegung einer nichtanerkennungsfähigen selbstständigen Stiftung in eine unselbstständige Stiftung**  
Abruf-Nr.: 102481

#### BGB §§ 1018, 1090; EGBGB Art. 57, 186, 187, 189; GBO §§ 22, 53

**Dienstbarkeit aus der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des BGB und der Anlegung der Grundbücher; Zulässigkeit einer Dienstbarkeit für den jeweiligen Inhaber eines bestimmten Berufs im Ort?**

Abruf-Nr.: 102108

#### BGB §§ 1090, 535, 93, 94, 95

**Leasingvertrag; Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Leasinggebers bei einem Sale-and-lease-back-Vertrag; rechtliche Selbstständigkeit des Leasinggegenstandes**

Abruf-Nr.: 101037

#### HGB §§ 28, 128

**Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns; Ausschluss der Haftung nach § 28 HGB; Folgen für die akzessorische Haftung der Gesellschafter nach § 128 HGB**

Abruf-Nr.: 100111

#### AktG §§ 120, 136, 241 ff., 405

**Reichweite von Stimmverboten im Aktienkonzern; Rechtsfolge eines Stimmverbots bei „stimmlosem Beschluss“; rechtliche Bedeutung der Entlastung**

Abruf-Nr.: 100522

## Rechtsprechung

#### GBO §§ 20, 29 Abs. 1

**Erwerb durch eine bestehende GbR**

**Im Anwendungsbereich des § 20 GBO müssen Existenz und Identität der erwerbenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie die Vertretungsberechtigung der für sie handelnden Personen in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden (wie OLG Schleswig vom 9.12.2009 – 2 W 168/09 = Rpfleger 2010, 320; gegen OLG Saarbrücken vom 26.2.2010 – 5 W 371/09-134 = ZfIR 2010, 329).**

OLG München, Beschl. v. 20.7.2010 – 34 Wx 063/10

Abruf-Nr.: 10938

**Das Entstehen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafterbestand, ihre Identität und Vertretungsbefugnisse können dadurch nachgewiesen werden, dass die Vertragsschließenden in der notariellen Urkunde behaupten, für eine bestimmte namentlich bezeichnete Gesellschaft bürgerlichen Rechts handeln zu wollen (wie OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.2.2010 – 5 W 371/09-134 = ZfIR 2010, 329).**

OLG Oldenburg, Beschl. v. 19.7.2010 – 12 W 133/10

Abruf-Nr.: 10939

#### Problem

Die Neuregelungen des ERVGBG über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverfahren behandeln in § 47 Abs. 2 GBO und § 899a BGB lediglich die Frage, wie eine GbR im Grundbuch einzutragen ist und welche Rechtswirkungen an die Eintragung der Gesellschafter geknüpft sind. Ungeregelt blieb die vorgelagerte Frage, welche Nachweise zu erbringen sind, um im Anwendungsbe­reich des § 20 GBO die **Existenz** (Böttcher, Rpfleger 1990,

486, 493, 494) und die **Vertretungsverhältnisse** (Munzig, in: Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 Rn. 67) einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nachzuweisen. Dieser **Nachweis** ist nach einhelliger Ansicht dann **möglich, wenn die erwerbende Gesellschaft in der Erwerbsurkunde gegründet** wird. In diesem Fall fallen Auflassungserklärung und Gesellschaftsgründung zeitlich zusammen. Der Beweis, dass die Gesellschaft existiert und wirksam vertreten wird, ist durch öffentliche Urkunde geführt (§ 29 Abs. 1 S. 1 GBO).

Soll hingegen eine **in der Vergangenheit gegründete** Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Erwerberin handeln, so ist der Nachweis mit Schwierigkeiten verbunden. Häufig existiert kein Gesellschaftsvertrag in zumindest öffentlich beglaubigter Form (§ 29 Abs. 1 S. 1 GBO). In anderen Fällen liegt der Abschluss des Gesellschaftsvertrages längere Zeit zurück. Ob ein vor längerer Zeit formgerecht errichteter Gesellschaftsvertrag den gegenwärtigen Nachweis der Vertretungsbefugnis erbringt, ist zweifelhaft. Denn auch im Rahmen des § 32 GBO bezieht sich das in dieser Vorschrift genannte Zeugnis bzw. die Notarbescheinigung nach § 21 BNotO nur auf den Rechtszustand im Ausstellungszeitpunkt (OLG Saarbrücken MittBayNot 1993, 398, 399). Aus Gründen der Praktikabilität werden allerdings Bescheinigungen älteren Datums zugelassen, wobei die Rechtsprechung Zeiträume von bis zu vier Monaten gebilligt hat (KG Recht 1938 Nr. 1852). In der Literatur wird häufig ein Zeitraum von sechs Wochen genannt (Meikel/Roth, GBO, 10. Aufl. 2009, § 32 Rn. 32 m. w. N.). Selbst wenn man dies auf den Gesellschaftsvertrag als öffentlich beglaubigte Urkunde nach § 29 Abs. 1 S. 1 GBO überträgt (in diesem Sinne Heinze, RNotZ 2010, 289, 301, 302), bleibt die Behandlung älterer Gesellschaftsverträge offen. Hält man § 172 BGB auf den Gesellschaftsvertrag einer GbR für entsprechend anwendbar (Kiehnle, ZHR 174 (2010), 209, 225; Lautner, MittBayNot 2010, 286, 290), könnten derartige Gesellschaftsverträge auch bei einem längeren Zeitablauf im Grundbuchverfahren verwendet werden, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für eine Änderung vorliegen (Lautner, MittBayNot 2010, 286, 290). Dieser Ansatz wird aber von der derzeit noch herrschenden Auffassung nicht geteilt (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 3635; Hertel, DNotZ 2009, 121, 128).

Das Meinungsspektrum lässt sich – vereinfachend – wie folgt untergliedern:

- Nach der **strengsten Auffassung** ist der **Erwerb von Grundeigentum** bzw. sonstigen von § 20 GBO erfassten Rechten **durch eine existierende GbR** schlechthin **nicht möglich**; entsprechende Anträge auf Eigentumsumschreibung seien zurückzuweisen, unabhängig davon, ob ein Gesellschaftsvertrag in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO vorliege oder nicht (Bestelmeyer, RPfleger 2010, 169, 182).
- Nach der demgegenüber **größtzügigsten Auffassung** kann das Grundbuchamt weder die Vorlage eines Gesellschaftsvertrages noch die einer eidesstattlichen Versicherung im Grundbuchverfahren verlangen. Es **genüge** vielmehr, wenn die **Gesellschafter in der Erwerbsurkunde bestätigten**, für eine von ihnen gegründete und hinreichend identifizierbare Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu handeln (OLG Saarbrücken, DNotZ 2010, 301).
- Bejaht man die Anwendbarkeit von § 172 BGB auf den **Gesellschaftsvertrag**, so genügt konsequenterweise dessen Vorlage **in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO**.

- Teilweise wird ergänzend zur Vorlage des öffentlich beglaubigten Gesellschaftsvertrages die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung der Gesellschafter** des Inhalts verlangt, dass sich seit Gesellschaftsgründung keine Veränderungen im Gesellschafterbestand und in den Vertretungsverhältnissen ergeben hätten (OLG Nürnberg, 08.04.2010 – 10 W 277/10).
- Existiert ein Gesellschaftsvertrag nicht in der Form des § 29 Abs. 1 S. 1 GBO und bejaht man dennoch die Möglichkeit eines Erwerbs durch eine solche Gesellschaft, so ist unklar, welche Nachweise in diesem Fall zu fordern sind. Lässt man eine Bestätigungserklärung nicht genügen, so kommt ggf. eine **Nachbeglaubigung** in Betracht (Böttcher, ZfIR 2009, 613, 618). Darüber hinaus kommen möglicherweise die **Grundsätze über die Beweisnot** im Grundbuchverfahren zur Anwendung (Heinze, RNotZ 2010, 289, 303 ff).

### Entscheidung

Sowohl das OLG Oldenburg als auch das OLG München schließen sich einer der vorgenannten „Extrempositionen“ an. Während das OLG Oldenburg (wie zuvor das OLG Saarbrücken; vgl. auch Ruhwinkel, DNotZ 2010, 301) eine Bestätigungserklärung der Gesellschafter für ausreichend erachtet, kritisiert das OLG München an diesem Vorgehen, dass die Beweiskraft der notariellen Urkunde nicht die inhaltliche Richtigkeit der Erklärung erfasse und nicht feststehe, dass die Bestätigungserklärung tatsächlich von den aktuell vertretungsberechtigten Gesellschaftern stamme. Darüber hinaus hält das OLG München das Grundbuchamt nicht für zur freien Beweiswürdigung berechtigt, soweit es um Auflassungserklärungen geht. Die Fälle erleichterter Beweisführung betreffen tatbestandlich umrissene und zahlenmäßig verhältnismäßig seltene Vorgänge, welche bei verständiger Anwendung den Zweck des § 29 GBO, die Eintragung auf sichere Unterlagen zu gründen, nicht gefährdeten.

Hält man die Bestätigungslösung aus den im Urteil des OLG München genannten Gründen für unzulässig (so auch Lautner, MittBayNot 2010, 286, 289) und § 172 BGB nicht für anwendbar, so kann man nur über eine Lockerung des Formerfordernisses des § 29 GBO zu einer Eintragung gelangen. Ob die Prämisse des OLG München, dass Beweiserleichterungen bei Auflassungen nicht in Betracht kommen, mit der vom BGH getroffenen Qualifizierung des Grundbuchrechts als dienendem Recht vereinbar ist, erscheint fraglich. Ebenso ließe sich vertreten, dass ein Fall der Unmöglichkeit des formgerechten Nachweises vorliegt, durch den unabhängig vom Rechtsgrund der Eintragung der Anwendungsbereich des Freibeweises eröffnet wird (KG NJW-RR 1998, 447, 2. Leitsatz). Die Frage bedarf einer klärenden Entscheidung durch den V. Zivilsenat des BGH.

---

### BGB §§ 2315, 2317, 2269

#### Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen bei Berliner Testament

**Bei einem Berliner Testament entsteht mit jedem Erbfall der Anspruch des durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossenen Abkömmlings gegen den Erben auf Auszahlung des Pflichtteils. Jedes von seinen Eltern enterbte Kind hat danach zwei Pflichtteilsansprüche, je einen beim Tode jedes Elternteils. Auch bei Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist die Erbfolge der Elternteile deutlich auseinander zu halten. Jeder der beiden eintretenden Erbfälle löst für den**



**Enterbten einen Pflichtteilsanspruch aus. Daran ändert auch die irrige Vorstellung der Eltern nichts, es gebe nur einen die Kinder begünstigenden Erbfall. Demzufolge müssen sich die Kinder nicht den vollen Wert der von beiden Eltern übertragenen Anteile an Immobilien auf den Pflichtteil anrechnen lassen, sondern nur dasjenige, was allein von dem letztversterbenden Ehepartner zugewendet worden ist.**

OLG Koblenz, Beschl. v. 14.6.2010 – 2 U 831/09  
Abruf-Nr.: 10937

### **Problem**

Aus der Ehe der Ehegatten sind vier Kinder hervorgegangen. In einem sog. Berliner Testament hatten sich die Ehegatten wechselseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben eingesetzt und für den Fall des Todes des Letztversterbenden ihre vier Kinder zu gleichen Teilen als Erben berufen. Die Bindungswirkung wurde durch einen Änderungsvorbehalt im Kreis der gemeinschaftlichen Abkömmlinge eingeschränkt.

Im Jahre 1995 wurden durch Übergabevertrag zehn Eigentumswohnungen mit einem Gesamtwert von über 600.000,- € an zwei der Abkömmlinge schenkungsweise übertragen. Im Jahr 1997 verstarb der Ehemann und wurde von seiner Ehefrau allein beerbt. Diese setzte in einem notariellen Testament einen der beiden lebzeitig nicht begünstigten Abkömmlinge zu ihrem Alleinerben ein. Nach dem Tod der Erblasserin klagten die enterbten Abkömmlinge Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche ein. Das Landgericht ging davon aus, dass sich die Kläger den vollen Wert der von beiden Elternteilen übertragenen Anteile an den Eigentumswohnungen auf den Pflichtteil anrechnen lassen müssten.

### **Entscheidung**

Nach Ansicht des OLG Koblenz verstößt die vom Landgericht vorgenommene Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments gegen zwingendes Recht. Das OLG Koblenz weist darauf hin, dass nach § 2317 Abs. 1 BGB der Anspruch auf den Pflichtteil erst mit dem Erbfall entsteht. Im Falle einer gemeinschaftlichen Verfügung von Ehegatten entsteht der Pflichtteil also mit jedem Erbfall des Elternteils. Daran, dass jedem enterbten Kind zwei Pflichtteilsansprüche (je einer beim Tode jedes Elternteils) zustehen, ändere die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments in Gestalt eines sog. Berliner Testaments nichts. Denn auch in diesem Fall lägen zwei Erbfälle vor. Im Ergebnis gelangt das OLG Koblenz dazu, dass nur die lebzeitigen

Zuwendungen der Mutter, nicht auch die lebzeitigen Zuwendungen des zuerst verstorbenen Vaters, auf den Pflichtteilsanspruch der enterbten Abkömmlinge angerechnet werden können.

Da die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, war im vorliegenden Fall nur noch über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden (§ 91a ZPO). Das Gericht ging deswegen nicht näher auf die Anrechnungspflicht ein. Dies wäre hier noch differenzierter zu betrachten gewesen, da eine Anrechnung auf den Erb- und Pflichtteil angeordnet war (vgl. § 2316 Abs. 4 BGB).

<p><b>Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)</b> - eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin - 97070 Würzburg, Gerberstraße 19 Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225 e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de</p> <p><b>Hinweis:</b> Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.</p> <p><b>Verantwortlicher Schriftleiter:</b> Notar a. D. Sebastian Herrler, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b> Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.</p>	<p><b>Bezugspreis:</b> Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.</p> <p><b>Verlag:</b> Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg</p> <p><b>Druck:</b> Druckerei Franz Scheiner Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg</p>
---	--